

Kreisstadt Hofheim am Taunus, Postfach 13 40, 65703 Hofheim am Taunus

Per PZU
Herrn
Reinhard Klabunde

Unser Zeichen: 12.3/Klabunde/22072024

Kontakt: Frau Dr. Küls
Telefon: 06192 202 - 381
Fax: 06192 2025 - 381
E-Mail: recht@hofheim.de
Internet: www.hofheim.de

Datum: 27.09.2024

Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren

des Herrn Reinhard Klabunde,

- Widerspruchsführer-,

wegen: Gebührenbescheid für die Abräumung einer Urnenkammer und Wiederbestattung der Urne

ergeht auf den Widerspruch vom 25.07.2024

gegen den Gebührenbescheid Nummer: -/ 13763 der Stadt Hofheim am Taunus vom 22.07.2024

folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Gründe

I.

Am 27.11.2008 wurde die Urne von Frau Irmgard Frieda Klabunde in der Urnenkammer Feld 1, Nummer 55 auf dem Waldfriedhof der Stadt Hofheim am Taunus beigesetzt.

Mit Schreiben und Formular vom 04.09.2023 wurde der Nutzungsberechtigte und Widerspruchsführer auf den Ablauf des Nutzungsrechts für die Grabstelle hingewiesen und um Mitteilung gebeten, ob er gegen eine Gebühr von 690,- Euro das Nutzungsrecht um 5 Jahre verlängern wolle oder er eine Abräumung der Urnenkammer mit anschließender Wiederbestattung der Urne gegen eine Gebühr von 155,- Euro wünsche.

Auf diesem Formular kreuzte der Widerspruchsführer beide Varianten mit „nein“ an. Zudem führte er in seinem Schreiben vom 29.09.2023, mit dem er sich gegen weitere Kosten nach Ablauf der Nutzungszeit wendet, aus, dass es nichts abzuräumen gäbe und die Asche kurzerhand „der Erde zu übergeben“ sei, ohne dass es sich um eine aufwändige, kostenpflichtige Wiederbestattung handele. „Die Wiederbestattung nach Ablauf der Nutzungszeit und damit der Ruhezeit sei genau solch ein inexistentes Phantom wie die Abräumung der Urnenkammer.“

Mit Gebührenbescheid vom 22.07.2024 forderte die Stadt Hofheim am Taunus den Widerspruchsführer zur Zahlung von 155,- Euro auf.

Hiergegen wendet sich der Widerspruchsführer mit seinem Widerspruch vom 25.07.2024 und wiederholt seine Begründung im Schreiben vom 29.09.2023.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

§ 6 Abs. 3 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) bestimmt, dass nach Ablauf der Ruhefrist, Urnen mit Aschen Verstorbener in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten sind. Diese Regelung basiert auf dem in Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes unveränderlichen Gebot der Achtung der Menschenwürde, das sich auch auf die Zeit nach dem Ableben (postmortal) bezieht. Der postmortale Würdeschutz umfasst auch die Überführung der Urnen in das Feld für anonyme Beisetzungen.

Mithin sind im ersten Schritt nach Ablauf des Nutzungsrechts die Urnen aus der Urnenkammer zu entnehmen. Hierzu muss mit geeignetem Gerät die mit Zementplatten verschlossene Urnenkammer aufgestemmt werden. Im zweiten Schritt wird die entnommene Urne sodann auf einem Feld für anonyme Beisetzungen bestattet. Hierzu wird das Feld ca. 80 cm tief aufgegraben, die Urne eingesetzt und nachfolgend wieder verschlossen und mit der zuvor abgenommenen Grasnarbe abgedeckt.

Für diese Tätigkeiten wird gem. § 64 Abs. 3 der Hessischen Friedhofssatzung eine Gebühr „für die Abräumung einer Urnenkammer inklusive der Wiederbestattung der Urne auf dem Friedhof“ in Höhe von 155,- Euro erhoben.

Eine Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheides ist mithin nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 HVwVfG i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 HessAGVwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid des Magistrats der Kreisstadt Hofheim am Taunus vom 22.07.2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. J.' followed by a stylized flourish.